



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags André Schollbach,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Schollbach,
Könneritzstraße 7, 01067 Dresden,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2015 für Recht erkannt:

- 1. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie die Frage 1) seiner Kleinen Anfrage Drs. 6/857 unvollständig beantwortet hat.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e:

A.

Mit seinem am 2. Juni 2015 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wendet sich der Antragsteller, Mitglied des 6. Sächsischen Landtags, gegen die unvollständige Beantwortung der von ihm gestellten Kleinen Anfrage Drs. 6/857 durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

I.

Der Antragsteller richtete in der Drucksache 6/857 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: **Treffen des Staatsministers des Innern mit Vertretern von ‚Pegida‘ am 26. Januar 2015**

Fragen an die Staatsregierung:

Am 26. Januar 2015 traf sich der Staatsminister des Innern, Markus Ulbig, mit Vertretern von ‚Pegida‘. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. An welchem Ort fand das o. g. Treffen statt und welche Personen nahmen hieran teil?
2. In welcher Höhe sind dem Freistaat Sachsen Kosten für die Durchführung dieses Treffens entstanden (bitte einzelne Kostenpositionen konkret ausweisen)?
3. Wann wurde die Durchführung o. g. Treffens durch die hieran Beteiligten vereinbart?
4. Wurde die Durchführung o. g. Treffens im Kabinett vorberaten (Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis)?
5. Wann erhielt die Sächsische Staatskanzlei Kenntnis von o. g. Treffen?“

Diese Kleine Anfrage beantwortete der Sächsische Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 16. Februar 2015 namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

„Frage 1:

An welchem Ort fand das o.g. Treffen statt und welche Personen nahmen hieran teil?

Auf die entsprechende Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar 2015 (abrufbar unter <http://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/196481>) wird verwiesen. An dem Gespräch nahm darüber hinaus der Leiter des Leitungsstabs des Sächsischen Staatsministeriums des Innern teil. Über den genauen Ort des Treffens wurde zwischen den Beteiligten des Gesprächs sowie dem die Räumlichkeit zur Verfügung stellenden privaten Dritten Stillschweigen vereinbart. Einer Antwort stehen insoweit schützenswerte Rechte Dritter entgegen.

Frage 2:

In welcher Höhe sind dem Freistaat Sachsen Kosten für die Durchführung dieses Treffens entstanden (bitte einzelne Kostenpositionen konkret ausweisen)?

Dem Freistaat Sachsen sind keine Kosten entstanden.

Frage 3:

Wann wurde die Durchführung des Treffens durch die hieran Beteiligten vereinbart?

Die Terminabstimmung erfolgte in der 4. KW.

Frage 4:

Wurde die Durchführung o.g. Treffens im Kabinett vorberaten (Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis)?

Nein.

Frage 5:

Wann erhielt die Sächsische Staatskanzlei Kenntnis von o.g. Treffen?

Die Sächsische Staatskanzlei wurde am gleichen Tage nach dem Gespräch informiert.“

Die in Bezug genommene Pressemitteilung hatte folgenden Wortlaut:

„26.01.2015, 17:33 Uhr

Bürger beim Dialog fördern

Ulbig: ‚Dialogangebote zur Diskussion nutzen‘

Innenminister Markus Ulbig hat heute ein Gespräch mit der Pressesprecherin von PEGIDA e.V., Kathrin Oertel, und einem weiteren Vorstandsmitglied, Achim Exner, geführt. Ausgangspunkt waren die bislang 13 angemeldeten Veranstaltungen an Montagen in Dresden und die Verantwortung des Veranstalters für die Sicherheit und Ordnung. Darüber hinaus bestand eine gemeinsame Blickrichtung dafür, dass notwendige Meinungsbildung in der Gesellschaft nicht allein durch Demonstrationen geführt werden kann.

Innenminister Markus Ulbig: „Der Dialog kann auf der Straße beginnen, kann aber dort nicht als verständiger Austausch von Meinungen und Argumenten geführt werden. Ziel ist es - bei aller Meinungsverschiedenheit - die Bürgerschaft wieder aufeinander zu bewegen.“

Der Innenminister warb für die verschiedenen und verbesserten Dialogangebote der Stadt und der Staatsregierung auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formaten, wie beispielsweise die Diskussionsforen der Landeszentrale für politische Bildung oder die verbesserte Information der Ministerien über social media.

Das größte neu geschaffene Angebot zur Information und Diskussion ist das Dialogforum der Staatsregierung, das letzte Woche mit einer ersten Veranstaltung für 300 Bürger im Dresdner Congress Centrum begonnen hat. Die Rückmeldungen der Teilnehmer waren einhellig positiv und es wurden weitere Veranstaltungen erwünscht.“

II.

Der Antragsteller sieht sich in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt.

Soweit die Antragsgegnerin zur Frage 1 ausführe, einer Antwort stünden schützenswerte Rechte Dritter entgegen, mangle es an einer substantiierten Begründung für die Ablehnung der inhaltlichen Beantwortung. Die Antragsgegnerin führe lediglich aus, über den Ort des Treffens sei zwischen den Beteiligten des Gesprächs sowie dem die Räumlichkeit zur Verfügung stellenden Dritten Stillschweigen vereinbart worden. Das Scheitern enthalte dagegen keine Angaben dazu, welche Rechte Dritter konkret einer Beantwortung dieses Teils der Kleinen Anfrage entgegenstünden. Überdies würden auch jene dritten Personen, deren Rechte nach Auffassung der Antragsgegnerin betroffen seien, nicht konkret benannt. Zudem fehle es an einer nachvollziehbaren Darlegung, aus welchen Gründen der Nennung jenes Ortes, an dem das Treffen des Staatsministers des Innern mit Vertretern von „Pegida“ – eines selbst in die Öffentlichkeit drängenden und am politischen Diskurs teilnehmenden Vereins – durchgeführt wurde, schützenswerte Rechte Dritter entgegen stehen sollten. Dies gelte umso mehr, als der Staatsminister des Innern das Treffen mit Vertretern von „Pegida“ am 26. Januar 2015 selbst öffentlich gemacht habe. Auch sei nicht ersichtlich, weshalb ein möglicherweise bestehendes Interesse Dritter, über den Ort des Treffens Stillschweigen zu bewahren, der Verpflichtung zur öffentlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage eines Abgeordneten vorgehen solle. Zudem sei nicht dargetan, weshalb Form und Verfahren der Informationsübermittlung nicht so gestaltet werden konnten, dass die durch die Schranken des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf

geschützten Rechtsgüter auf andere Weise als durch die Antwortverweigerung hinreichend gewahrt würden. Weder sei die Ablehnung der Beantwortung dieses Teils der Kleinen Anfrage substantiiert begründet worden, noch sei eine darauf aufbauende Abwägung der widerstrebenden Belange von Verfassungsrang erkennbar.

Die Kleine Anfrage sei auch insoweit unvollständig beantwortet worden, als in der Antwort zu Frage 1 auf die dort genannte Internetadresse verwiesen werde. Denn Veröffentlichungen im Internet seien lediglich temporärer Natur und nicht dauerhaft abrufbar sowie nachträglich veränderbar. Der verfassungsrechtlichen Antwortpflicht werde nicht durch eine derartige Verweisung auf eine Internetseite genügt, die der Abgeordnete sodann selbst aufrufen müsse. Vielmehr müsse der gesamte Text der Antwort in dem Antwortschreiben selbst enthalten sein. Auch genüge die Verweisung nicht dem Schriftformerfordernis nach § 56 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags. Dessen Inhalt bemesse sich nach den entsprechenden Bestimmungen des BGB und umfasse insbesondere die – hier nicht erfolgte – handschriftliche Unterzeichnung. Das Schriftformerfordernis zu wahren sei umso mehr geboten, als der Abgeordnete, der eine Kleine Anfrage stelle, nicht nur in seinem eigenen Interesse handle, sondern zugleich – zumal wenn er wie vorliegend der Opposition angehöre – die verfassungsrechtliche Kontrollfunktion des Landtags gegenüber der Staatsregierung wahrnehme. Auch sei beim Versuch des Aufrufs der genannten Internetseite am 17. Februar 2015 nicht diese, sondern nur die Fehlermeldung erschienen: „Entschuldigung, die von Ihnen gewünschte Seite konnte leider nicht gefunden werden.“

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, indem sie dessen Kleine Anfrage Drucksache 6/857 nicht vollständig beantwortete.

III.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält den Antrag für unzulässig, soweit der Verweis in der Antwort auf die Internetveröffentlichung bemängelt wird. Diese Veröffentlichung sei seinerzeit im Internet abrufbar gewesen und auch weiterhin dort abrufbar, so dass es insoweit bereits an der substantiierten Darlegung der Möglichkeit einer Rechtsverletzung fehle. Auch sei ein derartiger Verweis verfassungsgemäß, soweit durch ihn die Frage des Abgeordneten beantwortet werde.

Im Übrigen hat die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung Stellung genommen.

B.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs. 6/857 den durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleisteten Anspruch des Antragstellers auf nach bestem Wissen vollständige Beantwortung verletzt.

I.

Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; st. Rspr.). Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11), die allerdings verschiedenen Beschränkungen unterliegt. Nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf kann die Antragsgegnerin die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimsschutzes entgegenstehen.

Da die in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf genannten Rechtsgüter wie auch der parlamentarische Informationsanspruch auf der Ebene des Verfassungsrechts angesiedelt sind, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass sie so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09; BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984; BVerfGE 67, 100 [143 f.]; VerfGH NRW, Urteil vom 19. August 2008, NVwZ-RR 2009, 41 [43]; BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006, NVwZ 2007, 204 [207]). Diese Bewertung hat die Antragsgegnerin einzelfallbezogen anhand der jeweiligen Gesamtumstände vorzunehmen (vgl. BVerfG, a.a.O.; SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010, a.a.O.; BayVerfGH, a.a.O.).

Verweigert die Staatsregierung eine Antwort unter Berufung auf Art. 51 Abs. 2 SächsVerf, muss sie die für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen, damit die Ablehnung nachvollziehbar wird. Andernfalls wäre es dem Abgeordneten nicht möglich zu beurteilen, ob die Verweigerung der Antwort verfassungsgemäß ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010, a.a.O.; Beschluss vom 5. Februar 1998 – Vf. 14-I-97).

In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und – soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtspre-

chung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist – woraus sich dieser ergibt. Wenn sie sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie diese in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen. Insbesondere wenn entgegenstehende Rechte Dritter geltend gemacht werden, muss ferner deutlich werden, welcher Personenkreis betroffen sein soll (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998 – Vf. 14-I-97).

II.

Gemessen hieran ist der Antrag des Antragstellers im Organstreitverfahren begründet.

1. Soweit die Antragsgegnerin in ihrem Antwortschreiben vom 16. Februar 2015 zur Frage 1 des Antragstellers auf die dort genannte Internetveröffentlichung – eine Presseerklärung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar 2015 – verwiesen hat, hat sie den Anspruch des Antragstellers auf vollständige Antwort (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) in formeller Hinsicht verletzt.
 - a) Der Verweis auf eine Internetveröffentlichung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage ist verfassungsrechtlich auch unter Berücksichtigung der von § 56 Abs. 4 S. 1 der Geschäftsordnung des 6. Sächsischen Landtages (GO) geforderten Schriftform grundsätzlich zulässig. In seinem Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10 – hat es der Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet, dass die Antragsgegnerin in ihrer Antwort den dortigen Fragesteller auf eine öffentlich zugängliche Druckschrift und auf eine Internetveröffentlichung verwiesen und diese Quellen nicht in ihre Antwort inkorporiert hat. Daran ist im Ausgangspunkt festzuhalten. Einem Abgeordneten ist es in der Regel zuzumuten, sich eine öffentlich zugängliche Druckschrift ggf. aus einer Bibliothek o.ä. beschaffen zu müssen; erst recht gilt diese Zumutbarkeit beim Verweis auf eine – noch einfacher zu erreichende – Internetadresse. Dass im einen wie im anderen Fall der Fragesteller ggf. die Quelle kopieren bzw. – hier – elektronisch speichern oder ausdrucken (bzw. ausdrucken lassen, s. § 12 Abs. 2 Satz 2 GO) muss, steht dem nicht entgegen, da die Kosten hierfür vom Landtag als im Landtagsgebäude entstehende Sachkosten (§ 6 Abs. 5 AbgG) bzw. im Rahmen der steuerfreien Kostenpauschale des Abgeordneten (§ 6 Abs. 2 AbgG) getragen werden.
 - b) Allerdings ist diese Rechtsprechung im Lichte des Umstandes fortzuentwickeln, dass Internetveröffentlichungen im Prinzip der Veränderung zugänglich sind und damit die Gefahr gegeben ist, dass die Antwort der Staatsregierung, soweit sie in einer solchen Bezugnahme besteht, später – oder auch sogleich – nicht (mehr) in ihrer Gesamtheit rekonstruierbar ist.
 - c) Da die Antwortpflicht der Staatsregierung aus Art. 51 SächsVerf auf die Beantwortung gestellter Kleiner Anfragen nicht nur gegenüber dem Fragesteller, sondern gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt ist (SächsVerfGH, Urteil vom 29. September 2014 – Vf. 69-I-13; Urteil vom 5. November

2010 – Vf. 35-I-10), kann ein bloßer Verweis auf Internet-Veröffentlichungen diese Pflicht in formeller Hinsicht nur dann erfüllen, wenn in der in Bezug genommenen Internet-Quelle selbst bzw. bei ihrer Inbezugnahme durch die schriftliche Antwort der Staatsregierung Vorkehrungen dafür getroffen worden sind, dass diese Quelle sowohl im Zeitpunkt des Zugangs der Antwort an den Fragesteller als auch in der Folgezeit für alle Abgeordneten und die Öffentlichkeit mit eben demjenigen Inhalt zur Verfügung steht, den die Staatsregierung bei Abfassung ihrer Antwort in dieselbe einbeziehen wollte. Welcher technischen Art diese Vorkehrungen zu sein haben, ist vom Einzelfall ebenso abhängig wie von den zum Zeitpunkt der Antworterteilung gegebenen – ihrerseits dem Wandel und Fortschritt unterliegenden – technischen Möglichkeiten.

- d) Im vorliegenden Fall ist, wie die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, weder die in der Antwort in Bezug genommene Internet-Veröffentlichung selbst noch der Vorgang ihrer Inbezugnahme mit derartigen Schutzvorkehrungen verknüpft gewesen. Einen Schutz bot auch nicht, dass die Internet-Veröffentlichung gleichfalls – als Pressemitteilung – von der Antragsgegnerin stammte und derartige Mitteilungen, wie die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung betont hat, von ihr nicht nachträglich verändert, sondern im Bedarfsfall durch eine weitere Pressemitteilung korrigiert werden. Denn manipulative Eingriffe in Internet-Veröffentlichungen oder Angriffe auf den Weg ihrer Übermittlung sind nach der allgemeinen Lebenserfahrung gerade von Außenstehenden ("Hackern") zu besorgen, wogegen die genannte Verfahrensweise der Antragsgegnerin keinen Schutz zu bieten vermag. Auch wenn nichts dafür spricht, dass der Inhalt der hier in Bezug genommenen Internet-Veröffentlichung seit dem Zeitpunkt der Antworterteilung an den Antragsteller verändert worden sein könnte, sind doch damit die verfassungsrechtlichen Anforderungen in formeller Hinsicht nicht erfüllt worden. Auf die Frage, aus welchen Gründen der vom Antragsteller seinerzeit unternommene Aufrufversuch scheiterte, kommt es daher nicht an.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kleine Anfrage des Antragstellers auch in materieller Hinsicht nicht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf vollständig beantwortet, indem sie den genauen Ort des Treffens des Staatsministers des Innern mit Vertretern von „Pegida“ nicht mitgeteilt hat, ohne dass von ihr hierfür, gemessen am eingangs genannten Maßstab, ein ausreichender Ablehnungsgrund vorgebracht wurde; ob ein solcher Grund in der Sache vorlag, kann daher nicht geprüft werden.
 - a) Zwar kann die Antragsgegnerin gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf berechtigt sein, die Beantwortung von Fragen – sei es in einer öffentlichen Drucksache, sei es (unter noch engeren Voraussetzungen) auch unter Geheimschutzvorkehrungen – abzulehnen, wenn dem Rechte Dritter entgegenstehen und diese Rechte sich in Abwägung mit dem verfassungsrechtlichen Antwortanspruch als gewichtiger erweisen.
 - b) Die bloße Geltendmachung des Umstandes, dass hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts mit einem privaten Dritten Stillschweigen vereinbart worden sei, genügt zum Nachweis derartiger Rechte Dritter jedoch nicht. Denn solche Rechte können angesichts des hohen Ranges des parlamentarischen Fragerechts und Antwortanspruchs nicht durch

"freigiebige" Zusicherungen der Staatsregierung oder ihrer Mitglieder begründet werden. Denkbar ist allein, dass die Vereinbarung eines Stillschweigens bereits vorab bestehende Rechte Dritter als schutzwürdig anerkennen und vor Verletzung oder Gefährdung bewahren soll. Um sich hierauf im konkreten Fall möglicherweise mit Erfolg berufen zu können, müssen aber die entsprechenden Rechte Dritter in der Antwort auf die parlamentarische Anfrage – ohne dass dies seinerseits zu ihrer Verletzung oder Gefährdung führen würde – so konkret benannt werden, dass sie vom Fragesteller nachvollzogen werden können. Nur auf diese Weise ist es dem Fragesteller möglich zu entscheiden, ob er die hierauf gestützte (partielle) Antwortverweigerung hinnehmen oder im verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren überprüfen lassen will.

- c) An derartigen Darlegungen fehlt es in der Antwort auf die Frage 1 der verfahrensgegenständlichen Kleinen Anfrage. Die dort in Bezug genommenen Rechte Dritter werden, abgesehen von einer – nach dem Vorstehenden nicht zureichenden – Verschwiegenheitszusage, schon ihrer Art nach nicht benannt, geschweige denn wird ihre Verletzung oder Gefährdung im Fall der Nennung des Ortes des Treffens näher begründet. Soweit die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung hierzu erstmals Ausführungen gemacht hat, müssen diese als verspätet unberücksichtigt bleiben. Denn der verfassungsgerichtlichen Prüfung können nur solche Verweigerungsgründe im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf unterzogen werden, die bereits in der Antwort an den Fragesteller geltend gemacht worden sind (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2011 – Vf. 35-I-10; st. Rspr.).

C.

Die Entscheidung ergeht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG kostenfrei. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller gemäß § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

Trute
(wegen Krankheit an der
Unterschrift verhindert)
gez. Munz

gez. Versteyl